

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 25.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 25.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063286

Publizierende Stelle
Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

Bauprojekt: Heuelstrasse 18, Gebäude-Nr. 733, Rümlang

Bauherrschaft:
Othmar Tschäppät
Heuelstrasse 18
8153 Rümlang

Projektverfasser:
KreuzWerk AG
CHE-232.100.954
Hauptstrasse 62
4566 Kriegstetten

Angaben zum Projekt:
Umbau Sitzplatz mit neuer Überdachung und Seitenverglasungen an der Westfassade
sowie Sichtschutzwand an der westlichen Grundstücksgrenze
Heuelstrasse 18, Standortzusatz: Gebäude-Nr. 733, 8153 Rümlang
Grundstück-Nr.: 2970, Zone: W1.2, ES II (Wiederholung)

Ort der Planauflage:
Webportal "eAuflageZH"
(eBaugesucheZH: portal.ebaugesuche.zh.ch)

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigegebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Baubehörde über das Webportal „eAuflageZH“, „Zustellbegehren“ (portal.ebaugesuche.zh.ch) zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab der Zustellung des Entscheids (§§ 314-316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 15.10.2026